

## Der Bürgermeister

Postanschrift - Stadtverwaltung, 53719 Siegburg  
Hausanschrift - Stadtverwaltung, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg

Piratenpartei Deutschland  
Ortsgruppe Siegburg  
Herrn  
Stefan Pfeil  
Feldzeugmeisterweg 4  
53721 Siegburg



www.siegburg.de

**Dienststelle**  
Amt für öffentliche Ordnung

**Auskunft erteilt**  
Frau Rotter

**Zimmer** 7

**Telefon**  
02241 / 102219

**Telefax**  
02241 / 102415

**E-Mail**  
gisela.rotter@siegburg.de

**Gläubiger-ID**  
DE40ZZZ00000104300

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
15.03.2017

Mein Zeichen  
32 72 - 3

**Datum**  
21.07.2017

## SONDERNUTZUNG 2017

Sehr geehrter Herr Pfeil,

aufgrund des § 18 (1) des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) sowie Ziffer 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg vom 30.03.1967 in der aktuellen Fassung der VII. Änderung vom 18.12.2014 erteile ich Ihnen hiermit - unbeschadet der Rechte Dritter - folgende Erlaubnis:

### Plakatierung für die Bundestagswahl am 24. September 2017 im Stadtgebiet Siegburg.

Antragsteller: Piratenpartei Deutschland Ortsgruppe Siegburg

Die Sondernutzung ist gebührenfrei. (Plakatierung einer politischen Partei)

**Die Plakate dürfen nur mittels Kabelbinder, in keinem Fall mit Draht, befestigt werden.**

**Neonfarbende Plakate sind generell unzulässig!**

Diese Erlaubnis wird gemäß § 18 (1) StrWG NRW unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.
2. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt Siegburg freizustellen.
3. Beschädigungen oder Verunreinigungen der in Anspruch genommenen Fläche dürfen nicht erfolgen bzw. sind sofort zu beseitigen.

**Konten der Stadtkasse**  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Brühler Bank eG  
Commerzbank Siegburg  
VR-Bank Rhein Sieg eG

**IBAN**  
DE03 3705 0299 0001 0059 58  
DE23 3701 0050 0008 5035 01  
DE91 3706 9991 0200 3300 13  
DE14 3804 0007 0330 0977 00  
DE02 3706 9520 4100 0290 10

**SWIFT-BIC**  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
GENODED1BRL  
COBADEFFXXX  
GENODED1RST

**Öffnungszeiten der Verwaltung**  
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr  
dienstags bis donnerstags:  
08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Der Bürgerservice ist zusätzlich  
mittags durchgehend und samstags  
von 09.30 - 13.30 Uhr für Sie geöffnet

**Telefon**  
02241-102 0  
**Fax**  
02241-102 284  
**Internet**  
www.siegburg.de  
**E-Mail**  
rathaus@siegburg.de

**Das Rathaus ist rauchfrei!**

4. Das Befahren der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen außerhalb der festgelegten Ladezeiten sowie das Abstellen der Fahrzeuge innerhalb der Fußgängerzone wird grundsätzlich nicht gestattet.
5. Die Anweisungen der Kontrollorgane (Polizei, Ordnungsamt) sind zu beachten.
6. Durch das Aufstellen der Plakatständer dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht behindert werden.
7. Die Werbeanlage ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich ist.
8. Die Anbringung von Wahlwerbung an amtlichen Verkehrszeichen, Verkehrsschildermasten sowie an Masten von Verkehrssignalanlagen wird nicht gestattet.

Die Plakattafeln dürfen weiterhin nicht

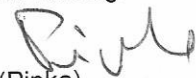
- *an den antiken Laternen,*
  - *im Bereich von Straßeneinmündungen und -kreuzungen*
  - *an Bäumen und um Bäume herum*
  - *an Bauzäunen*
  - *auf Verkehrsinseln*
  - *in Bahnhofsnähe insbesondere zwischen den Kreiseln Konrad-Adenauer-Allee* angebracht werden.
9. Am oberen Teil der in der Fußgängerzone befindlichen Lampen bzw. Bäumen ist die Anbringung von Wahlwerbung untersagt. Gegen das Anlehnen von Tafeln am unteren Teil der Lampen bzw. der Bäume sowie gegen die Aufstellung von Dreieckständern um den unteren Teil der Lampen bzw. der Bäume bestehen keine Bedenken.
  10. Die Plakatständer dürfen nicht im Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen aufgestellt werden.
  11. Die Entfernung der Plakate hat bis spätestens 10 Tage nach der Wahl zu erfolgen.  
Bis spätestens 04. Oktober 2017 müssen alle Plakate abgehängt und alle Plakatständer entfernt sein.
  12. **Die Befestigung der Plakate darf nur mittels Kabelbinder, in keinem Fall mit Draht erfolgen.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) zu erklären. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über [www.vg-koeln.nrw.de](http://www.vg-koeln.nrw.de) erhältlich. Wird die Klage schriftlich oder elektronisch erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Freundliche Grüße

Im Auftrag:

  
(Pipke)